

Schwyz, 7. April 2020

Kantonale Gebäudeversicherung

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 16/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 9. März 2020 hat Kantonsrat Andreas Marty folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 32/19 „Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung“ sind nicht alle Fragen beantwortet worden. Bei Frage 7 und 8 ist der Regierungsrat mit keinem Wort darauf eingegangen, welche Beiträge die Nachbarkantone von den kantonalen Gebäudeversicherungen erhalten. Zudem ist die Auflistung über die Versicherungsbeiträge in unseren Nachbarkantonen unvollständig. Es fällt auch auf, dass die in der Auflistung genannten Versicherungskosten von 1'289 Franken für ein Mehrfamilienhaus in Schwyz mit einer 2 Millionen Franken Versicherungssumme wohl kaum dem Durchschnitt im Kanton Schwyz entspricht. Gemäss eigenen Recherchen muss man in unserem Kanton für ein solches Objekt viel häufiger gegen 2'000 Franken bezahlen. Weiter gibt es auch bei den Präventionsbeiträgen der privaten Versicherungen aus dem versicherten Hausrat noch Klärungsbedarf.

Ich bitte darum den Regierungsrat uns zuhänden der nächsten KR-Session noch folgende Fragen zu beantworten:

- 1. In der Interpellation hat der Regierungsrat den zweiten Teil der Fragen 7 und 8 nicht beantwortet. Warum hat er sie nicht beantwortet und wann erfahren wir, wie viel Beiträge die Nachbarkantone von der kantonalen Gebäudeversicherungen bekommen (insgesamt und pro 1'000 Fr. Versicherungssumme)?*
- 2. Im Gesetz über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden SRSZ 531.110 und der dazugehörenden Vereinbarung SRSZ 531.111.1 ist geregelt, dass die Versicherungsgesellschaften dem Kanton einen jährlichen Feuerlöschbetrag in der Höhe von 5 Rappen pro 1'000 Fr. Versicherungssumme gewähren. Dabei geht es lediglich um die Gebäude. Es ist nirgends erwähnt, dass sie diesen Beitrag auch auf die Fahrhabe entrichten müssen. Aufgrund welcher Grundlagen und Bestimmungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Versicherungen verpflichtet sind auch auf die Mobilien Beiträge zu bezahlen, obwohl es gemäss den gesetzlichen Grundlagen genau nicht so ist?*
- 3. Wie hoch sind die Prämien der zwei günstigsten Gebäudeversicherer unserer Nachbarkantone (im Vergleich zu den Kosten der Schwyzer Privatversicherungen?)»*

2. Allgemeine Bemerkungen

Mit RRB Nr. 101 vom 11. Februar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation I 32/19 «Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung», welche vom gleichen Kantonsrat wie die vorliegende Kleine Anfrage (mit-)eingereicht worden ist, basierend auf den der kantonalen Verwaltung bekannten bzw. zur Verfügung stehenden Informationen in einlässlicher und ausführlicher Weise beantwortet. Dabei musste aber auch auf den an sich bekannten Umstand hingewiesen werden, dass die kantonale Verwaltung mit Blick auf ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nur über ein begrenztes Fachwissen im Bereich des Versicherungswesens verfügt. Ebenso klar dürfte sein, dass der kantonalen Verwaltung nur sehr beschränkt statistische Informationen anderer Kantone bekannt sind. Dementsprechend hat der Regierungsrat erst jüngst, in der Beantwortung der Interpellation I 35/19 «Wie stark unterstützt der Kanton Schwyz die Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zu anderen Kantonen» (RRB Nr. 37 vom 21. Januar 2020) in Erinnerung gerufen, dass mit einer Interpellation gemäss § 66 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) vom Regierungsrat (lediglich) über jede in seiner Zuständigkeit liegende Angelegenheit der kantonalen Verwaltung und der allgemeinen Volkswohlfahrt Auskunft verlangt werden kann. Diesen Auftrag hat der Regierungsrat mit seiner Antwort auf die der vorliegenden Kleinen Anfrage zugrundeliegenden Interpellation offensichtlich erfüllt.

Hinzuweisen bleibt der Fragesteller sodann darauf, dass das Gesetz vorsieht, dass eine regierungsrätliche Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss im Kantonsrat beraten wird (§ 60 Abs. 2 Bst. d GOKR) und dass der Interpellant (erst) nach der Beratung der Antwort im Kantonsrat erklärt, ob er von dieser befriedigt ist oder nicht (§ 66 Abs. 3 GOKR). Mithin ist explizit die parlamentarische Beratung dafür vorgesehen, (Ergänzungs-)Fragen zu einer Antwort des Regierungsrates auf einen parlamentarischen Vorstoss zu stellen. Nicht vorgesehen ist hierfür hingegen die Kleine Anfrage gemäss § 70 GOKR.

3. Beantwortung der Fragen

1. *In der Interpellation hat der Regierungsrat den zweiten Teil der Fragen 7 und 8 nicht beantwortet. Warum hat er sie nicht beantwortet und wann erfahren wir, wie viel Beiträge die Nachbarkantone von der kantonalen Gebäudeversicherungen bekommen (insgesamt und pro 1'000 Fr. Versicherungssumme)?*

Der Regierungsrat hat in den Antworten auf die beiden angesprochenen Fragen das aus seiner Sicht für den Kanton Schwyz Relevante ausgeführt. Der gesamthafte Präventionsanteil bei den kantonalen Gebäudeversicherungen für Versicherungen im Monopolbereich fällt, soweit sich dies den öffentlich zugänglichen Angaben entnehmen lässt, unterschiedlich hoch aus (NW: 0.16%, ZG: 0.1%, LU: 0.15%), und auch dessen Verwendungszweck unterscheidet sich in den Kantonen. Der vom Fragesteller gewünschte Vergleich ist damit von beschränkter Aussagekraft. In Erinnerung zu rufen ist, dass auch diese Prämienanteile von den Versicherten getragen werden müssen.

Da die Löschsteuer bzw. der Präventionsanteil auf dem gesamten Versicherungswert der Gebäude und Fahrhabe, dessen Höhe in den verschiedenen Kantonen selbstredend in erheblichem Ausmass differiert, entrichtet werden muss, stellen die vom Fragesteller erfragten Gesamtsummen wiederum keine geeignete Grundlage für irgendwelche Vergleiche oder Aussagen dar.

2. *Im Gesetz über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden SRSZ 531.110 und der dazugehörigen Vereinbarung SRSZ 531.111.1 ist geregelt, dass die Versicherungsgesellschaften dem Kanton einen jährlichen Feuerlöschbetrag in der Höhe von 5 Rappen pro 1'000 Fr. Versicherungssumme gewähren. Dabei geht es lediglich um die Gebäude. Es ist nirgends erwähnt, dass sie diesen Beitrag auch auf die Fahrhabe entrichten müs-*

sen. Aufgrund welcher Grundlagen und Bestimmungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Versicherungen verpflichtet sind auch auf die Mobilien Beiträge zu bezahlen, obwohl es gemäss den gesetzlichen Grundlagen genau nicht so ist?

Entgegen der Ansicht des Fragestellers besagt das Gesetz über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden vom 25. März 1981 (GebäudeVG, SRSZ 531.110) nicht, dass auf Fahrhabe kein Feuerlöschbeitrag zu entrichten ist (vgl. dazu auch Art. 88 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 [VAG, SR 961.01]). Fahrhabe im hier relevanten Sinn bzw. auf welcher der Löschfünfer ebenfalls zu entrichten ist stellen (nur) bewegliche Sachwerte dar, die regelmässig einen gewissen Konnex zu den obligatorisch versicherten Gebäuden aufweisen und insbesondere selber ebenfalls gegen Feuer versichert sind. Neben dem Hausrat fallen etwa verschiedene Anlagen im Gebäudeumfeld sowie Einrichtungen und Inventar von Unternehmen darunter. Dagegen ist beispielsweise auf Fahrzeugversicherungen keine solche Abgabe zu entrichten. Darauf hinzuweisen ist schliesslich, dass auf der Fahrhabe die Löschsteuer nicht nur im Kanton Schwyz, sondern auch in allen anderen Kantonen zu entrichten ist.

3. Wie hoch sind die Prämien der zwei günstigsten Gebäudeversicherer unserer Nachbarkantone (im Vergleich zu den Kosten der Schwyzer Privatversicherungen?)

Wie bereits in der Interpellationsantwort ausgeführt wurde, gibt es weder bei den kantonalen Gebäudeversicherungen noch bei der Privatassekuranz allgemeine, einheitliche Prämien, die sich aussagekräftig miteinander vergleichen lassen. Vielmehr unterscheiden sich diese sowohl bezüglich Art, baulicher Ausführung und Nutzung des Versicherungsobjekts als auch Leistungs- bzw. Deckungsumfang bereits innerhalb der einzelnen Kantone und erst recht im kantonsübergreifenden Vergleich erheblich. Mit Bezug auf letzteren fällt sodann die unterschiedliche Risikosituation ins Gewicht. Demzufolge lässt sich eben keine verlässliche Aussage machen zu den Prämien der «zwei günstigsten Gebäudeversicherer». Jedoch wurden in der Interpellationsantwort verschiedene gröbere Einordnungen der Prämienhöhe in den verschiedenen Kantonen vorgenommen; es kann hier darauf verwiesen werden.

4. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrats; Finanzdepartement; Sekretariat Kantonsrat; Sicherheitsdepartement; Medien.

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

André Rüegsegger, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 8. April 2020